



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	108 -GE / 19 98
Datum:	- 1. Dez. 1998
Verteilt	2.12.98

Wien, 30. November 1998
Mag.DI.Donau/ma

Dr. Erhard Fürst

**Betreff: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;
Begutachtungsverfahren**

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Erhard Fürst *Mag. DI. Georg Donaubauer*
(Dr. Erhard Fürst) (Mag. DI. Georg Donaubauer)

Beilagen



**An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Wien, 26. November 1998
Mag.Do/T

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;
Begutachtungsverfahren**

Die Industriellenvereinigung bezieht sich auf den im Schreiben GZ 601.135/52-V/4/98 vom 12. Oktober 1998 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz, Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und Rundfunkgesetz und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeiner Teil

Aus der Sicht der Industriellenvereinigung stellt sich die Situation Ende 1998 wie folgt dar: Österreich ist das einzigste Land der Europäischen Union, in dem es bis dato nicht möglich war, terrestrisches Privatfernsehen zu betreiben. Es ist erfreulich, daß dieser unzufriedenstellende Zustand in nächster Zeit beendet werden soll. Dennoch befürchten wir, daß dieser Schritt zu spät kommt und ein neuer terrestrischer TV-Anbieter nach dem vorliegenden Entwurf kaum Chancen hat, in der mittlerweile globalen Medienwelt selbständig zu überleben.

Derzeit können rund 70 Prozent der Haushalte TV-Programme entweder über Kabel oder Satellit empfangen. Diese Haushalte können über 30 deutschsprachige Programme empfangen, mit denen sowohl der ORF, als auch ein neuer Anbieter konkurrieren muß. Die Industriellenvereinigung befürchtet, daß österreichische Inhalte und österreichische Programmschöpfung in einem derartigen Wettbewerbsumfeld zu kurz kommen. Es sollte daher das deklarierte Ziel einer zukunftsweisenden österreichischen Medienpolitik sein, die heimische Wertschöpfung bestmöglich zu unterstützen und österreichbezogene Programminhalte zu fördern.

Obwohl ein potentieller Programmanbieter die überwiegende Anzahl der Haushalte technisch erreichen kann und die Lizenzvergabe für Kabel- und Satellitenfernsehen seit etwa einem Jahr relativ liberal gehandhabt wird, fand sich bislang kein nationaler Anbieter. Offensichtlich fehlt die ökonomische Basis.

Eine Verbreitung ausschließlich über Kabel, erscheint wenig erfolgversprechend, wie das Beispiel Wien1 zeigt. Eine Verbreitung über Satellit scheitert in der Regel an den exorbitanten Kosten von Übertragungsrechten. Der Grat zwischen Erfolg und Mißerfolg für das ambitionierte Projekt eines österreichischen Privatfernsehens ist sehr schmal.

Die Situation in Österreich stellt sich für einen potentiellen Privatfernsehsenderbetreiber wie folgt dar: Der dominante Anbieter ist der ORF. Er scheint sämtliche Vorteile auf seiner Seite zu haben. Das beginnt bei der Gebührenfinanzierung und endet bei der Frequenzausstattung. Insbesondere wurde die Frage einer ausreichenden Versorgung Österreichs mit international koordinierten Frequenzen lange Zeit stark vernachlässigt. Die Koordinierung orientierte sich ausschließlich an den Bedürfnissen des ORF, der nunmehr ausreichend mit Frequenzen versorgt ist. Die österreichische Vorgangsweise hat dazu geführt, daß nur 3 bundesweite Sendeketten international koordiniert wurden und somit verfügbar sind. Zwei hiervon belegt der ORF. Damit ist eine zukunftsorientierte Medienpolitik nur stark eingeschränkt möglich.

Der Faktor Zeit spielt in der Medienpolitik eine starke Rolle. Wäre es vor wenigen Jahren noch möglich gewesen, einen oder mehrere terrestrische Privatsender zu etablieren, so erscheint das Wettbewerbsumfeld Ende 1998 denkbar ungünstig. Ein neuer Anbieter wird es angesichts der massiven Konkurrenz deutscher Programmanbieter mit österreichischen Werbefenstern schwer haben, am Markt zu bestehen. Die wichtigsten deutschen Sender haben die massiven Anlaufverluste bereits überwunden und die Gewinnschwelle erreicht. Wie schon ausgeführt, können rund 70% der Haushalte diese Programme empfangen. Der schärfste Konkurrent wird allerdings der ORF sein, dem es erfolgreich gelang, sein Programmangebot dem neuen Wettbewerbsumfeld anzupassen.

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Tatsache, daß man von der Intention zwei bundesweite Senderketten zugleich zu starten, Abstand genommen hat und nunmehr der Start zunächst einer einzigsten bundesweiten Senderkette favourisiert. Wie man aus der Vergabe von rund 50 Privatradiolizenzen sehen konnte, ist der ökonomische Druck, der bei zeitgleicher Vergabe mehrerer Lizenzen entsteht, einfach zu hoch. Eine gestaffelte, regional differenzierte Vergabe, erleichtert den Markteintritt und wäre daher vorzuziehen gewesen.

Die Industriellenvereinigung bedauert jedoch, daß durch diese Gesetzesentwürfe zukunftsweisende Technologien nachhaltig behindert bzw. in der vorgeschlagenen Form überhaupt verunmöglicht werden. Digitale Übertragungstechniken nutzen im wesentlichen dieselben Frequenzbänder, wie das analoge Pendant. Durch die Fixierung auf analoge Technik werden alle Frequenzbänder mit einer veralteten Technologie

derart belegt, so daß für die zukunftsweisende Digitaltechnologie auf lange Zeit kein Frequenzbereich mehr verfügbar ist, mit dem Effekt, daß ein (zu) spät startender terrestrischer Privatsender kaum wirtschaftlich überleben kann und dennoch alle Frequenzen der Digitaltechnologie - sowohl dem ORF als auch weiterer privater Sendeanstalten - vorenthalten werden.

Die Industriellenvereinigung spricht sich daher dafür aus, die verbleibende bundesweite Kette (nicht die regionalen oder lokalen Frequenzbereiche) der digitalen Übertragungstechnik vorzubehalten und somit die Anzahl der potentiell zur Verfügung stehenden Kanäle von eins auf sechs bis acht zu vervielfachen. Allenfalls könnten die in der Anlage II aufgelisteten Sendestandorte zur Verbreitung eines bundesweiten analogen terrestrischen Fernsehprogramms genutzt werden, das zugegebenermaßen nicht jene Qualität besitzt, wie die bundesweite Lizenz mit Sendestandorten des Anhanges Ia+Ib. Eine analoge Verbreitung über Kabel und Satellit ist hievon nicht berührt.

Der ORF sollte in diesem Modell verpflichtet werden, seine beiden Fernsehprogramme (und gegebenenfalls weitere Programme, wie 3sat, um die Attraktivität der Digitaltechnologie zu steigern) nicht nur über Satellit, sondern auch terrestrisch digital zu verbreiten, damit der Markt für diese Technologie aufbereitet wird. Die restlichen Kanäle sollten jeweils dann vergeben werden, wenn sich bereits bestehende Betreiber hinreichend etabliert haben. Diese Vorgangsweise ergibt nur dann Sinn, wenn ein Umstellungstermin für alle analogen Fernsehprogramme auf digitale Übertragungstechniken gesetzlich fixiert wird.

Die Vorteile und Notwendigkeit der Digitalisierung machen - sowohl die deutlich verbesserte Ökonomie als auch die erweiterten Nutzungspotentiale digitaler Übertragungssysteme - die neuen Dienste für alle Beteiligten äußerst interessant. So ermöglicht - gegenüber analoger Übertragung - die Digitalisierung des Rundfunks:

- eine effizientere Nutzung der Frequenzressourcen und damit mittelfristig eine Milderung der derzeitigen Frequenzknappheit;
- sinkende Kosten der Programmübertragung;
- neue, multimediale Dienste;
- Bündelung verschiedener Programme, Kombination mit Zusatzinformationen, z. B. interaktiven Angeboten;
- für lokale und regionale sowie Sparten-Programmanbieter neue Freiräume und neue Angebotsmöglichkeiten;
- für Sendernetzbetreiber mittelfristig den preiswerteren Betrieb (geringere Investitions- und Betriebskosten) und
- für die Industrie neue Möglichkeiten, mit Innovationen auf den Märkten, sowohl auf dem Heimatmarkt, als auch dem Weltmarkt, präsent zu sein;
- für die Nutzer eine neue Vielfalt und Qualität von Angeboten, insbesondere auch durch mobile und portable Endgeräte bei gleichzeitiger Gewährleistung von ökologisch optimierter und benutzerfreundlich gestalteter Hard- und Software;

Österreich darf sich der internationalen Entwicklung nicht verschließen.

In **Großbritannien** ist bereits die Ausstrahlung von sechs digitalen Programmpaketen, die jeweils vier oder mehr Programme umfassen, lizenziert worden. Der erste Anbieter hat bereits den Regelbetrieb aufgenommen. Die Anbieter bestehender Programme wurden zu einem Simulcast verpflichtet.

In **Schweden** sind zwei digitale Programmpakete mit insgesamt 8 Programmen vorgesehen, wobei im Januar 1999 der Regelbetrieb mit einer technischen Reichweite von 50% aufgenommen werden soll. Auch in Schweden ist ein Simulcast der bisherigen Programme vorgesehen.

In **Spanien** gehen die Planungen derzeit von 11 digitalen Programmpaketen aus, davon 5 mit nationalen Programmangeboten. Für die nationalen Programmpakete, die insgesamt 20 Programme umfassen werden, soll Anfang 1999 der Regelbetrieb aufgenommen werden. Wie in Großbritannien und Schweden müssen auch in Spanien künftig die bestehenden Programme simultan analog und digital ausgestrahlt werden. Die Einstellung der analogen terrestrischen Übertragung ist gegenwärtig für den 1. Januar 2010 vorgesehen.

In **Frankreich** läßt die Gesetzesgrundlage bisher erst Erprobungen zu. Es ist jedoch möglich, daß die notwendigen Regelungen für die Einführung des digitalen Rundfunks in das neue Mediengesetz aufgenommen werden, das demnächst im französischen Parlament verabschiedet wird.

Eine frühzeitige Entscheidung für einen Umstieg zum digitalen terrestrischen Fernsehen hat auch die **USA** getroffen, die dabei einen eigenen Standard (ATSC) anwendet. In einer Übergangsphase erhalten alle analogen Sendernetzbetreiber einen zusätzlichen Kanal für digitale Übertragungen. Die Auflagen hinsichtlich der Aufnahme des digitalen Dienstes sind gestaffelt. Im Mai 1999 werden die mit den großen nationalen Fernsehgesellschaften verbundenen Sendernetzbetreiber zunächst in den Ballungsgebieten den Regelbetrieb aufnehmen, während für alle anderen Lizenznehmer längere Umstellungsfristen gelten. Als inhaltliche Mindestauflage wurde die digitale Ausstrahlung eines frei empfangbaren Programms festgelegt. Ab 2003 gilt eine partielle Auflage zur simultanen analogen und digitalen Ausstrahlung von Programminhalten, die in der Folge auf 100% gesteigert wird. Die Einstellung des analogen Sendebetriebs ist für 2006 vorgesehen, ist jedoch an eine bestimmte, bis dahin erreichte Marktentwicklung geknüpft.

In der Bundesrepublik **Deutschland** wird die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen bis zum Jahr 2010 vollständig auf eine digitale Übertragungstechnik umgestellt werden. Diese Frist wurde von der deutschen Bundesregierung Anfang August 1998 fixiert. Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertengruppe empfiehlt unter anderem folgendes:

- die Bestandserfassung und Bedarfsermittlung für den Rundfunk, für Medien- und Teledienste sowie der dafür benötigten Frequenzbereiche durchzuführen (soweit noch nicht geschehen),
- konkrete Übergangsszenarien zu entwickeln, die entsprechenden Planungen zur Überführung anzustoßen und umzusetzen,
- den Frequenzbereichszuweisungsplan auf Basis der Entscheidungen der internationalen Gremien zu aktualisieren;
- mit der Einführung digitaler Dienste (DAB und DVB) - entsprechend dem Zeitrahmen - unverzüglich zu beginnen und attraktive Programme und Zusatzdienste zu marktfähigen, anwenderfreundlichen Konditionen bereitzustellen und damit den Übergang einzuleiten und voranzutreiben;
- Frequenzen für analoge Nutzungen nur noch in Ausnahmefällen zuzuteilen;

Die Industriellenvereinigung regt eine derartige Vorgangsweise auch in Österreich an.

International sind bereits alle Weichen in Richtung Digitaltechnologie gestellt. Man denke nur an die Übereinkunft von Wiesbaden oder „The Chester 1997 Multilateral Coordination Agreement relating to Technical Criteria, Coordination Principles and Procedures for the introduction of Terrestrial Digital Video Broadcasting (DVB-T), an denen auch Österreich mitgearbeitet hat.

Technische Aspekte der Regulierung

In Österreich steht in absehbarer Zeit nur eine bundesweite Sendekette für terrestrisches Privatfernsehen zur Verfügung. Damit ein neuer Anbieter neben dem ORF bestehen kann, muß das Programm in zumindest derselben Qualität zu empfangen sein, wie der Österreichische Rundfunk. Dieses hohe Qualitätsniveau bedingt jedoch, eine großzügige Ausstattung mit Funkfrequenzen, vor allem für „Füllsender“.

Die in Anlage Ia und Ib definierte Senderkette kann nicht dem Wunsch des (der) neuen Anbieters entsprechen, da sie eine regionale Differenzierung der TV-Programme - im Gegensatz zu den Frequenzbereichen des ORF (9 Landesprogramme!!) - nicht zuläßt. Wenn überhaupt, so hat der neue Anbieter nur dann eine wirtschaftliche Chance, wenn es ihm gelingt, auf die unterschiedlichen regionalen und lokalen Bedürfnisse einzugehen. Regionale Programmelemente werden kurz- und mittelfristig aufgrund der exorbitant hohen Gestehungskosten nicht realisierbar sein, eine zielgruppenorientierte Gestaltung der Werbeblöcke hingegen schon. Eine regionale Differenzierung der Werbung ist nach unserer Ansicht der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg eines österreichischen Privatfernsehens. Ein Grund mehr, den Umstieg auf die zukunftsweisende Digitaltechnologie zu forcieren.

In diesem Zusammenhang regt die Industriellenvereinigung an, eine Senderbetriebsgesellschaft zu gründen, die die reine Infrastruktur für die Verbreitung von terrestrischem Fernsehen bzw. bei Bedarf auch terrestrisches Radio abwickeln soll. Der ORF sollte seine vorhandene Infrastruktur in diese Gesellschaft einbringen. Diese Infrastruktur-Gesellschaft sollte es dem ORF und den Privaten zu gleichem Preis ermöglichen, ihre Programme zu verbreiten. Kosten- und Leistungstransparenz

vorausgesetzt, sollte diese aus einem Teil der Rundfunkgebühren finanziert werden. Mit diesem Modell könnte man Synergien nutzen und, was noch wichtiger ist, den Neuen den Markteintritt erleichtern. Diese Senderbetriebsgesellschaft sollte auch den Auftrag erhalten, die Verbreitung des digitalen Fernsehens zu fördern und für eine entsprechende Vermarktung zu sorgen. Eine Zielvorgabe, wie etwa, binnen dreier Jahre fünfzig Prozent der Haushalte zu erreichen, wäre zu fixieren.

Die Industriellenvereinigung präferiert grundsätzlich den Ansatz einer asymmetrischen Regulierung, bei dem man neu eintretende Marktteilnehmer regulatorisch bevorzugt, bis das gewünschte Ziel erreicht ist. Dieses Ziel könnte entweder über Marktanteile definiert werden, oder zumindest bis der neue Marktteilnehmer auf einer soliden wirtschaftlichen Basis steht. Das knappe Gut ist auch hier die Infrastruktur im Sinne von verfügbaren Frequenzen und nicht der Dienst oder der Programminhalt. Knappe Ressourcen müßten nicht -diskriminierend und effizient verwaltet werden.

Wirtschaftliche Aspekte der Regulierung

Wie schon erwähnt wird, es ein privater Anbieter schwer haben, am Markt Fuß zu fassen. Der ORF hat sämtliche Vorteile auf seiner Seite. Er hat eine am Markt etablierte Produkt-Marke und kann als Einnahmequelle Rundfunkgebühren nutzen. Mit 9 Landesstudios ist es dem ORF möglich, sein Programmangebot lokal zu differenzieren. In weiser Vorausschau auf nahende Konkurrenz, konnte sich der ORF eine breite Palette von exklusiven Programmrechten sichern, die einem Privaten nicht zur Verfügung stehen. Das beginnt bei Fußball-Rechten und endet beim Neujahrskonzert.

Um dem neuen Anbieter überhaupt eine Chance zu geben, müßten zumindest folgende Rahmenbedingungen fixiert werden:

- Das Recht auf Kurzberichterstattung,
- regionale Differenzierung des Programm- und Werbeangebotes,
- keine Werbezeitenbeschränkungen,
- das Recht zu Kooperationen mit anderen Programmanbietern (Chaining),
- Zusage, daß binnen zweier Jahre weder das Programmangebot des ORF erweitert wird, noch neue Anbieter innerhalb dieser Frist zugelassen werden (stufenweise Marktöffnung) und
- eine angemessener Anteil an den Rundfunkgebühren, wenn der private Anbieter, wie der ORF, gemeinwirtschaftliche Aufgaben übernimmt.

Aspekte des gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Industriellenvereinigung geht davon aus, daß die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in Zukunft seine Berechtigung haben wird, allerdings bedarf es hierbei einer differenzierten Betrachtung. Die Verwendung derartiger Gebühren erscheint unter Wettbewerbsbedingungen nur für folgende Umstände zu rechtfertigen.

1.) Der allgemeine Infrastruktur-Versorgungsauftrag

Hier geht es darum, auch entlegene Regionen den Empfang von Rundfunk-Inhalten mit entsprechender Qualität zu ermöglichen. Eine entsprechende Grundversorgung mit TV oder Radiosendern ist auf jeden Fall sicherzustellen. Hier wäre aber auch der Gedanke weiter zu verfolgen, Teilnehmern in entlegeneren Gebieten Satellitenempfangsgeräte (inklusive einem allfälligen Decoder zur Entschlüsselung der ORF-Programme) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.) Kosten einer umfassenden Berichterstattung

Der Private wird auf eine breit gefächerte Berichterstattung verzichten, wenn sich dies nicht in Einnahmen niederschlägt. Der ORF ist de facto verpflichtet, eine entsprechende Informationsinfrastruktur vorzuhalten und entsprechend umfassend Bericht zu erstatten. Diese Kosten im öffentlichen Interesse wären abzugelten. Der Umfang der Berichts- und Informationspflicht muß jedoch hinreichend definiert werden.

3.) Abgeltung für Wettbewerbsbeschränkungen und Programmaufträge

Ein privates Rundfunkunternehmen versucht, durch attraktive Programmgestaltung die Seher- bzw. Hörerzahlen zu maximieren. Es ist denkbar, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch einen vorgegebenen Programmauftrag auf Einschaltquoten und damit Einnahmen verzichten muß. Diese sollten weiter abgegolten werden. Dasselbe gilt inhaltlich für Werbebeschränkungen (Unterbrechung des Programms), die ebenfalls zunächst quantifiziert und anschließend abgegolten werden sollten. Eine differenzierte Betrachtungsweise erscheint in diesem Zusammenhang geboten, denn die Einnahmenverluste durch eine Sendung mit Bildungscharakter zur Hauptsendezeit sind höher, als Erlöseinbußen in den Nebenzeiten. Eine reine Anteilsbetrachtung an der Sendezeit mit und ohne Programmauftrag erscheint nicht zielführend. Eine Fondslösung, mit eindeutig formulierten Programmaufträgen sollte angestrebt werden.

In Anlehnung an das Diskussionspapier der EU-Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages im Rundfunksektor dürfen nach Ansicht der Industriellenvereinigung, die Einnahmen aus der Gebührenfinanzierung nicht für jene Zwecke verwendet werden, die reine Wettbewerbselemente darstellen oder für Leistungen, die auch ohne hoheitlich verordneten Programmauftrag erbracht werden. Das würde einen unerlaubten Wettbewerbsvorteil darstellen.

Die Industriellenvereinigung regt daher an, das bestehende Modell Gebührenfinanzierung neu zu überdenken, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Besonderer Teil

1.) Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

ad §4 Abs 3:

Es erscheint sinnvoll, den Schwellenwert von zehn auf 50 anzuheben.

ad §5 Abs 6:

Im Sinne einer vollständigen Transparenz, sollte das Prinzip des „ultimate Ownership“ verankert werden, das heißt Eigentumsverhältnisse wären bis zum Ursprung zurück verfolgbar.

ad § 10:

Nach dem § 10 hat die Privatrundfunkbehörde bei mehreren Bewerbern auf die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken. Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Dasselbe gilt für den § 10 Abs 3, nach dem Anbietern mit stark österreichbezogenen Inhalten der Vorzug gegeben wird. Wenn es das EU-Recht zuläßt, sollte auch die österreichische Programm- und Wertschöpfung in dieses Konzept miteinbezogen werden. Österreichbezogene Beiträge sollten in Absatz 3 auch das wirtschaftliche Leben umfassen. Die Aufzählung wäre entsprechend zu ergänzen.

ad § 11:

Gänzlich abzulehnen sind die vorgeschlagenen Änderungen des § 11. Die Beschränkung auf eigenes Programm muß im Gesetzestext weiterhin verankert bleiben. Im Abs. 4 sollte der Anbieter eines Privaten Rundfunks dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichgestellt werden. (siehe auch zu § 11a)

ad § 11a:

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Unverständlich hingegen ist die gleichgebliebene Differenzierung in §11 Abs 3 und Abs 4 KSatRG zwischen einem Kabelrundfunkveranstalter, welcher dem Kabelnetzbetreiber eine angemessene Entschädigung zu entrichten hat, und dem ORF andererseits.

An dieser Stelle könnte auch die von der Industriellenvereinigung vorgeschlagene Sendebetriebsgesellschaft verankert werden.

ad § 17:

Inhabern einer entsprechenden Lizenz wäre das Recht auf Kurzberichterstattung einzuräumen. Fehlt dieses Recht, so darf der Programmanbieter über entscheidende österreichspezifische Themen nicht berichten. Drehgenehmigungen wurden in der Vergangenheit explizit verweigert.

Die Industriellenvereinigung regt daher folgende Formulierung an:

§ 17a. Recht auf Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe ein. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(2) Die Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art, beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen gleicher Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(3) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würde. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(4) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

zu § 18 Abs 3:

Der gegenständliche Entwurf sieht einen gänzlichen Entfall werbefreier Tage für sämtliche Veranstalter vor, wohingegen der ebenfalls vorliegende Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz (RFG) dem ORF weiterhin drei werbefreie Tage auferlegen will. Dieser Wertungswiderspruch, welcher auch wettbewerbsrechtlich problematisch erscheint, könnte unserer Ansicht nach dadurch gelöst werden, daß auch im RFG ein gänzlicher Entfall werbefreier Tage verankert wird.

ad § 28:

Eine Beschränkung der Werbe- und Teleshoppingdauer für nicht gebührenfinanzierten Rundfunk erscheint entbehrlich.

2.) Regionalradiogesetz

ad § 1:

Die Industriellenvereinigung lehnt die Änderungen des §1 strikt ab.

Diese Formulierung hätte zur Folge, daß keine Lizenzen für digitales Radio (DAB) vergeben werden können, obwohl derartige Frequenzen in der Frequenznutzungsverordnung ausgewiesen sind. Es existiert somit kein Gesetz, das DAB regelt. Es ist somit unmöglich, einen derartigen Dienst anzubieten. Dies ist unserer Ansicht nach verfassungswidrig (Gleichheitsgrundsatz, Freiheit auf Erwerbsausübung, Meinungsfreiheit,...).

Die Formulierung des § 17a schließt eine bundesweite Sendekette für private Anbieter de facto aus. Das stellt eine Ungleichbehandlung mit dem ORF dar.

Die Industriellenvereinigung schlägt daher folgende Formulierung vor:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von bundesweiten, regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen durch jede geeignete Übertragungstechnik durch andere Veranstalter als den Österreichischen Rundfunk.

(2) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

ad §2 Abs 1 Z1:

Zu § 2 Abs 2 Ziffer 1 (Frequenzzuordnung) wird festgestellt, daß das Weglassen des letzten Halbsatzes „und dieses vorwiegend fremdsprachig ist“, alles andere als eine nur geringfügige Änderung darstellt, wie dies in den erläuternden Bemerkungen zur geplanten Novelle angemerkt wird. Durch diese Änderung würde dem ORF der Weg zu einem vierten, zielgruppenorientierten, deutschsprachigen Programm eröffnet. Die Auswirkungen auf die bereits sehr gespannte wirtschaftliche Situation privater Programmveranstalter liegt auf der Hand.

Auch läuft die sich im Wachstum befindende internationale Gemeinde in Österreich Gefahr, durch den mit dieser Novelle nunmehr zumindest möglichen Verlust eines überwiegend fremdsprachigen Programmes, einen Informationsverlust zu erleiden. Dies wäre gerade für den Prozeß der Bewußtseinsbildung für eine Europäische Union äußerst nachteilig.

Es ist daher unbedingt die Forderung zu stellen, entweder den §2 RGG in seiner alten Fassung zu belassen und die systematische Unreinheit in Kauf zu nehmen, oder die inhaltliche Anforderung eines überwiegend fremdsprachigen Programmes an einem systematisch besseren Platz zu normieren, zum Beispiel im Rundfunkgesetz. Unter keinen Umständen kommt eine vorbehaltlose Streichung in Betracht!

ad § 3:

Erfreulich und unbedingt zu unterstützen ist die Änderung des § 3 RGG, der das Entgelt betreffend die Nutzung von ORF Sendeanlagen neu regelt. Um Streitigkeiten vorzubeugen, müßte die Möglichkeit einer unabhängigen Vorwegkontrolle geschaffen werden.

ad § 7 Abs. 1

Zu befürworten ist die Erhöhung der maximalen Werbezeit pro Tag im Jahresdurchschnitt gem. §7Abs. 1 RGG.

ad § 13ff:

Nach der derzeit geltenden Regelung erscheint die Privatrundfunkbehörde als Schwachstelle. Ihr wurden relativ wenig Kompetenzen zuerkannt und sie kann auf keinen Behördenapparat zugreifen, der für Marktbeobachtungen udgl. die nötigen Ressourcen bereitstellen kann. Die sind jedoch unerlässlich für sachlich fundierte Entscheidungen. Diese Novellierung würde daher Gelegenheit bieten, derartige Schwachstellen zu beseitigen. Eine „Regulierung“ ist derzeit nicht möglich.

ad § 17:

Es würde durchaus Sinn ergeben, wenn der Privatfunkbehörde das Recht eingeräumt würde, Lizenzen auf Antrag zusammenzulegen. Dort wo es wirtschaftlich gerechtfertigt ist, sollten Kooperationen, die über die Definition des § 5 hinausgehen, genehmigt werden dürfen. Beispielsweise wäre im Burgenland eine „Funkhauslösung“ bei zumindest 4 empfangbaren ORF-Programmen und mehrere Privaten bei 300.000 Einwohnern ein sinnvoller Schritt in Richtung marktorientierte Medienpolitik.

ad §17 Abs. 2 und 3:

In diesem Punkt wird ausgeführt, daß die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind. Wir sind der Ansicht, daß es sich hier um eine zu große Einschränkung in der Führung eines Privatradios handelt. Nach diesen Bestimmungen wäre zum Beispiel ein Relaunch eines Senders nicht mehr möglich, da es in solchen Fällen meistens zu Veränderungen im Programmschema und manchmal auch in der Programmgestaltung kommt, um am Markt besser bestehen und den Erhalt des Senders sichern zu können.

Ad § 20 Abs. 2 Zi. 2:

In diesem Punkt wird darauf hingewiesen, daß bei Bewerbern und Sendelizenzen jene bevorzugt werden sollten, die ein Programm veranstalten möchten, das einen größeren Umfang an eigen gestalteten Beiträgen aufweist als das Programm anderer Antragsteller. Dieser Punkt könnte sich langfristig als problematisch erweisen. Besonders für die Veranstalter von kleineren Radios (kleineren Regionalradios, sowie von Lokalradios) bedeutet dies, daß ein unverhältnismäßig großer finanzieller Aufwand betrieben werden muß, da erfahrungsgemäß eigen gestaltete Beiträge die teuersten Programmpunkte sind. Weiters bedeutet dies, daß die genannten Radiobetreiber dazu gezwungen sind oder Gefahr laufen, qualitativ ein schlechteres Programm anzubieten als der öffentlich-rechtliche Rundfunk, da die Qualität von eigen gestalteten Beiträgen sehr stark von der Kapazität (Ausbildung) der Mitarbeiter abhängt und diese bekanntlich teuer und aufwendig ist.

§ 23 Abs. 1a Zi. 2:

In diesem Punkt wird darauf hingewiesen, daß der Entzug der Zulassung eingeleitet wird, wenn ein Veranstalter den Charakter des in der Zulassung genehmigten Programmes grundlegend verändert. Wie bereits oben erwähnt, beinhaltet dieser Punkt ebenfalls die Verpflichtung, daß ein Radioveranstalter möglicherweise an einem schlechten und am Markt nicht erfolgreichen Produkt (Radioprogramm) festhalten muß und damit das Bestehen des Unternehmens gefährdet. Es besteht keine Möglichkeit des Radioveranstalters, sein Programm den Gegebenheiten des Marktes und den Bedürfnissen der Hörer anzupassen bzw. es zu verändern.

§ 25 Abs. 1:

Auch in dieser Novelle erfolgt die Aufteilung der Kompetenzen hinsichtlich Privatradios auf zwei Instanzen, d.h. dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und den Bundeskanzler. Dies bedeutet, daß bedauerlicherweise die Chance zur Vereinfachung der Zuständigkeiten nicht genutzt wurde.

3.) Rundfunkgesetz

ad § 5:

Ohne, daß sich die Industriellenvereinigung explizit gegen die vorgeschlagenen Regelung ausspricht, möchte sie dennoch darauf hinweisen, daß die Reduktion der werbefreien Tage und die Erhöhung der zulässigen Dauer für Fernsehwerbung für den ORF Mehreinnahmen in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages bedeutet. Da der Werbemarkt nicht beliebig wächst, wird dies zu Lasten privater Anbieter gehen.

Die Industriellenvereinigung fordert jedoch, daß Fernsehwerbung für eigene Hörfunkprogramme in die jeweiligen Werbezeiten einzurechnen sind. Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt.

Der § 5 Abs. 7 sollte daher wie folgt lauten: „... Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Bundesgesetz gelten Hinweise des österreichischen Rundfunks auf eigene Programme und Sendungen im selben Medium, sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.“

Darüber hinaus sollte eine Art Kontrahierungszwang per Gesetz verankert werden. Wie unlängst durch einem Gerichtsurteil bestätigt wurde, darf der ORF (hier Fernsehwerbung) Werbung für Hörfunkprogramme anderer privater Betreiber nicht ablehnen.

Die Industriellenvereinigung regt an, eindeutige Regelungen bezüglich „Product Placement“ im Rundfunk zu überlassen, insbesondere da die Abgrenzung zwischen gezielter Werbung und unbeabsichtigter Präsentation eines Produkts außerhalb der regulären Werbezeiten zunehmend schwieriger wird.

Darüber hinaus sollte man sich über formatierte Programminhalte (z.B. Spiegel TV) Gedanken machen. In welchem Umfang sollte man dem ORF oder andere Programmanbieter die Möglichkeit geben oder verpflichten, sich anderen Programminhalten zu öffnen?

zu Art II Z 3:

Diese Bestimmung sieht ua. in Abänderung des (von der Novelle vorgeschlagenen) neuen § 5 Abs 8 RFG vor, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 dem ORF Hörfunkwerbesendungen in der täglichen Dauer von "insgesamt 172 Minuten" anstelle der bisherigen Dauer "von insgesamt 120 Minuten" erlaubt sein sollen. In den gegenständlichen Entwürfen zur Novelle des RRG bzw des KSatRG ist hingegen für den privaten Hörfunk eine höchstzulässige Werbezeit von (lediglich) 120 Minuten täglich vorgesehen, wobei für die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung jegliche sachliche Grundlage fehlt. Insoweit ist besagte Bestimmung abzulehnen bzw. ist eine Gleichstellung des ORF mit privaten Hörfunkveranstaltern sicherzustellen.

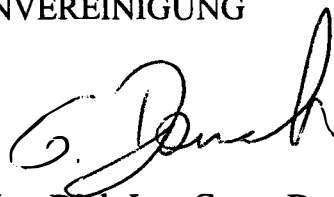
Die Industriellenvereinigung regt daher an, den vorliegenden Gesetzesentwurf nochmals grundsätzlich zu überarbeiten.

Dem Ersuchen des Ressorts entsprechend werden 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(Dr. Erhard Fürst)



(Mag. Dipl.-Ing. Georg Donaubauber)